



# GEMEINDEAMT WERNBERG

Bundesstraße Nr. 11 • 9241 WERNBERG/KÄRNTEN

Telefon: 0 42 52 / 30 00 • Fax 0 42 52 / 30 00-41

E-Mail: wernberg@ktn.gde.at • Homepage: <http://www.wernberg.gv.at>

Sachbearbeiter: Wohlschlager  
Durchwahl: 14

Aktz.: 850/2007

Bitte Eingaben ausschließlich an die  
Behörde richten und das Aktenzeichen  
anführen.

29.03.2007

Wernberg, am

## **WASSERLEITUNGSORDNUNG**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wernberg hat mit Beschluss vom 29.03.2007 folgende Wasserleitungsordnung beschlossen:

### **§ 1 Versorgungsbereich**

Das in dieser Wasserleitungsordnung angeführte Wasserversorgungsunternehmen (WVU) bezieht sich auf die Wasserversorgungsanlage (WVA) Wernberg.  
Der Versorgungsbereich der WVA Wernberg umfasst die mit Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg vom 09. Juli 1999 festgelegten und planlich dargestellten Flächen (blaue Linie).

### **§ 2 Anschlusspflicht**

1. Es gilt die Anschluss- und Benützungspflicht gemäß § 6 des Gemeindegewässerversorgungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 107/1997 i.d.g.F. Der Eigentümer dieses Grundstückes ist daher gemäß § 6 Abs. 1 und 3 des Gemeindegewässerversorgungsgesetzes 1997, LGBl. 107/1997, verpflichtet, unter nachfolgenden Auflagen, das Grundstück an die Gemeindegewässerversorgungsanlage anzuschließen und den Bedarf an Trink- und Nutzwasser aus der Gemeindegewässerversorgungsanlage Wernberg zu decken, sofern nicht eine Ausnahme nach Abschnitt 3 gegeben ist.
2. Als Grundstück ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jede bebaute und unbebaute Liegenschaft anzusehen, die eine wirtschaftliche Einheit bildet.

### **§ 3**

#### **Ausnahmen von der Anschlusspflicht**

Anschlusspflicht besteht nicht für:

1. Grundstücke, deren Anschluss aus technischen Gründen nicht möglich ist oder nur mit unzumutbar hohen Kosten hergestellt werden kann.
2. Grundstücke mit gewerblichen oder industriellen Anlagen, Bergbauanlagen, landwirtschaftlichen Betrieben oder mit Anlagen, die von einer Gebietskörperschaft betrieben werden, wenn durch deren Belieferung der Wasserbedarf der anderen Grundstücke unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit des WVU nicht mehr gedeckt werden kann;

Ein Antrag auf Befreiung von der Anschlusspflicht ist innerhalb von zwei Wochen nach Verständigung vom Wirksamwerden der Anschlusspflicht unter Angabe der Gründe beim WVU schriftlich einzureichen.

### **§ 4**

#### **Eigenversorgungsanlage**

1. Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der Betrieb einer Eigenversorgungsanlage für Trinkwasser unzulässig.
2. Wenn Eigenversorgungsanlagen betrieben werden, müssen alle Auslässe dieser Anlage mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ gekennzeichnet werden.
3. Zwischen der Eigenversorgungsanlage und den an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen Verbraucheranlagen darf keine körperliche und hydraulisch wirksame Verbindung bestehen.

### **§ 5**

#### **Anmeldung zum Wasserbezug**

1. Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug schriftlich anzumelden.
2. Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht nicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die Wasserleitung einbringen.
3. Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes Ansprüche geltend gemacht werden.
4. Miteigentümer eines Grundstückes (auch Wohnungseigentümer) oder im EU Ausland lebende Grundstückseigentümer haben eine im EU Raum wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten bekannt zu geben. Jene Grundstückseigentümer welche nicht in einem EU Land wohnen, haben eine Zustelladresse bekannt zu geben. Die Miteigentümer haften für die aus dieser Wasserleitungsordnung sich ergebende Pflichten zur ungeteilten Hand.

## § 6 Anschlussleitungen

1. Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers. Sie endet mit dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler oder an einer einvernehmlich festzulegenden Übergabestelle. Sie erhält vor der Grundstücksgrenze eine Absperrvorrichtung.
2. Die Lichtweite der Anschlussleitung wird vom WVU entsprechend, dem genehmigten Wasserbezug festgelegt und ist gemäß ÖNORM B2531 Teil 2 zu bemessen. Sie sollte nicht kleiner sein als DN 25.
3. Für ein Grundstück ist in der Regel nur eine Anschlussleitung zu verlegen.
4. Über Antrag des Anschlusspflichtigen können im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer in begründeten Fällen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, weitere Anschlüsse vom WVU genehmigt werden.
5. Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten für jedes neu entstandene anschlusspflichtige Grundstück einen Anschluss herstellen zu lassen.
6. Die Aufstellung privater Hydranten ist im Allgemeinen zu vermeiden. Sollte in Sonderfällen eine Aufstellung dennoch erforderlich sein, ist die Installation so auszuführen, dass die Durchströmung der Anschlussleitung gewährleistet ist. Der möglichst kurz zu haltende Anschluss des Hydranten muss mindestens DN 80 haben und ist mit einem Rohrtrenner (oder einer gleichwertigen technischen Einrichtung) und mit einer unmittelbar davor und dahinter angeordneten Absperrvorrichtungen zu versehen.
7. Die Herstellung und Änderung der Anschlussleitung erfolgt auf Kosten des WVU bis zur Grundstücksgrenze des betroffenen Grundstückes. Die baulichen Maßnahmen danach, sowie die Weiterführung bis in das betreffende Objekt, sind auf Kosten des Anschlusswerbers auszuführen. Das WVU kann auf Antrag Erdarbeiten für die Verlegung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung genehmigen. Der Antragsteller haftet mit der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.
8. Wenn für Grundstücke keine Anschlusspflicht besteht, ist die Auflassung von Anschlüssen dann zulässig, wenn der Anschluss schriftlich gekündigt wurde oder wenn durch 5 Jahre kein Wasser bezogen wurde. Die Kosten für die Auflassung des Anschlusses hat der Grundstückseigentümer oder dessen Rechtsnachfolger zu tragen. Bei Grundstücken (Gebäude, Betriebe und Anlagen), die durchgehend länger als 5 Jahre unbenutzt bleiben und somit weder Trink- noch Nutzwasser benötigt wird, kann über Ansuchen des Grundstückseigentümers der Anschluss für diese Zeit auf seine Kosten durch das WVU stillgelegt werden.
9. Die Durchführung der Anbohrung und Montage der Absperrvorrichtung, der Einbau eines Abzweigstückes mit Absperrvorrichtung und die Herstellung der Anschlussleitung nach ÖNORM B 2532 obliegt dem WVU.
10. Die Absperrvorrichtung in der Anschlussleitung darf nur von Angehörigen des WVU oder dessen Beauftragten bedient werden.
11. Die Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt dem WVU.
12. Bei Instandhaltungsarbeiten an Anschlussleitungen ist das WVU nicht an die Zustimmung des Grundstückseigentümers gebunden. Es genügt eine Mitteilung an

diesen oder an dessen Bevollmächtigten. Im Falle der Dringlichkeit (Rohrbruch) genügt die nachträgliche Mitteilung.

13. Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers durch das WVU, ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.
14. Für die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Abnehmers, hat er die Obsorge für diesen Teil zu übernehmen. Er ist verpflichtet, sie vor jeder Beschädigung, insbesondere Frost, zu schützen. Die Trasse darf weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume oder Sträucher näher als 2,0 m beiderseits der Trasse gesetzt werden. Widrigenfalles für daraus entstehende Schäden z.B.: Rohrbrüche ist das WVU nicht schadensersatzpflichtig.  
Der Abnehmer darf keinerlei schädigende Einwirkungen auf die Anschlussleitung vornehmen oder zulassen.  
Er muss jeden Schaden und jeden Wasseraustritt sofort dem WVU melden. Der Abnehmer hat für alle Schäden aufzukommen, die dem WVU oder Dritten durch die Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.
15. Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlussleitung gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verändern, bedürfen der Zustimmung des WVU. Wird eine solche nicht eingeholt, haftet das WVU weder für Schäden infolge Gebrechens noch für Schäden, die infolge von Instandsetzungsarbeiten an der Anschlussleitung entstehen.
16. Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist verboten.

## § 7

### Wassermähler

1. Wasser wird ausschließlich über Wassermähler abgegeben. Der Wassermähler wird vom WVU beigestellt und eingebaut. Er bleibt im Eigentum des WVU. Die Kosten für den Einbau trägt das WVU. Der Grundstückseigentümer ist auch verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutze des Wassermählers erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten dauernd instand zu halten.  
Für die Anschaffung, Instandhaltung und zeitgerechte Eichung des Wassermählers gemäß den geltenden Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes sowie für die Instandhaltung des Rückflussverhinderers werden keine Gebühren eingehoben.
2. Vor und nach dem Wassermähler sind Absperrvorrichtungen einzubauen. Die Absperrvorrichtung in der Durchflussrichtung nach dem Wassermähler ist mit einer Entleerungsmöglichkeit zu versehen. Unmittelbar nach dem Wassermähler ist außerdem eine Sicherung gegen Rückfließen (z.B. Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner) einzubauen.
3. Der Grundstückseigentümer hat für die Unterbringung des Wassermählers nach Anordnung des WVU einen verschließbaren Schacht, eine Mauermische oder einen anderen geeigneten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wassermähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Wassermähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann das WVU einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen.  
Der Grundstückseigentümer haftet für alle durch äußere Einwirkungen an der Wassermähleranlage (Zähler, Absperrvorrichtung, Sicherung gegen Rückfluss) entstandene Schäden, für die er zivilrechtlich einzustehen hat.

4. Ist über Anordnung des WVU ein Wasserzählerschacht erforderlich, ist er vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten nach Angaben des WVU zu errichten (Mindestausmaß 1m  $\emptyset$ ). Im Schacht sind Einstiegshilfen anzubringen. Wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Wasserzählerschacht wasserdicht zu bauen (z.B. Fertigteilschacht). Dem WVU ist es vorbehalten, auf Kosten des Grundstückseigentümers den Wasserzählerschacht selbst beizustellen.  
Die Entfernung der Frostschutzeinrichtung vor jeder Ablesung oder vor der Auswechslung des Zählers obliegt dem Grundstückseigentümer, desgleichen das Öffnen zugefrorener Schachtdeckel. Befindet sich der Wasserzählerschacht in Hauseinfahrten oder in anderen privaten Verkehrsflächen, so hat der Grundstückseigentümer über Aufforderung des WVU dafür zu sorgen, dass während der Ablesung oder während der Montagearbeiten diese Verkehrsfläche nicht benützt oder sonst beeinträchtigt wird.
5. Wird vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über Antrag vom WVU einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer. Zeigt der Wasserzähler falsch, so wird die Wassergebühr entsprechend dem gleichen Zeitraum des Vorjahres vorgeschrieben. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Vorschreibung nach den Werten des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt. Die Kosten der Überprüfung gehen in diesem Fall zu Lasten des WVU.
6. Wird Wasser unbefugt ohne Zählung entnommen, so ist das WVU berechtigt, eine Verbrauchsmenge zu schätzen und mit dem höchsten Tarifsatz vorzuschreiben.
7. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist dem WVU unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Grundstückseigentümer.
8. Der Grundstückseigentümer hat die Zähleranlage und die Zähleranzeige öfter zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.
9. Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Grundstückseigentümer überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit dem WVU.
10. Erscheint es wirtschaftlich gerechtfertigt, den Wasserverbrauch für jede Wohnung oder z.B. für Geschäfte eines Objektes durch das WVU getrennt zu erfassen und zu verrechnen, so kann das WVU einer Ausnahme von (9) zustimmen.

## **§ 8 Wasserbezug**

1. Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem in der Anmeldung angeführten Zwecke entnommen werden. Es ist untersagt, den nur für Haushalt angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche und andere Zwecke auszudehnen.
2. Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten. Der Wasserbezug darf das jeweils zugelassene Ausmaß nicht überschreiten. Reicht eine Menge nicht mehr aus, so ist vom Grundstückseigentümer der erhöhte Bedarf anzumelden. Das WVU entscheidet, ob eine Erhöhung der Lieferung mit den

gegebenen Einrichtungen möglich ist, oder ob technische Änderungen (Verstärkung der Anschlussleitung) notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.

3. Änderungen bezüglich der Person des Grundstückseigentümers sind dem WVU binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der neue Grundstückseigentümer tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber dem WVU ein und haftet neben diesem auch für Zahlungsrückstände.

## **§ 9**

### **Einschränkung bzw. Unterbrechung der Wasserlieferung**

1. Das WVU kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn
  - a. wegen Wassermangel der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann;
  - b. Schäden an den Wasserversorgungseinrichtungen auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen;
  - c. Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen;
  - d. dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig wird. Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserbezug unbedingt auf ein Mindestmaß einzuschränken.
2. Darüber hinaus kann das WVU die Wasserlieferung auch einschränken oder zeitlich unterbrechen, wenn
  - a. die Verbrauchsanlagen nicht sachgemäß hergestellt oder erhalten oder Mängel in der vorgeschriebenen Frist nicht behoben wurden;
  - b. Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen dieser Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen wird;
  - c. der Grundstückseigentümer seinen Zahlungen trotz schriftlicher Mahnung in der gesetzten Frist nicht nachkommt.
3. Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung nach (1) lit.a) bis c) ist vom WVU nach Möglichkeit zeitgerecht kundzumachen. Die Kundmachung erfolgt in der für Verlautbarungen des WVU vorgesehenen Weise.
4. Für Schäden, die dem Abnehmer aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen in der Wasserlieferung entstehen, haftet das WVU nicht.
5. Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung ist aufzuheben, wenn der Grund für die Maßnahmen weggefallen ist.

## **§ 10**

### **Verbrauchsanlagen**

1. Die Verbrauchsanlage des Grundstückseigentümers umfasst alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach der Absperrvorrichtung unmittelbar hinter dem Wasserzähler oder der Übergabestelle und alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung des Grundstückes dienen.
2. Für die fachgemäße Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage ab Absperrventil nach dem Wasserzähler oder Übergabestelle ist der Grundstückseigentümer verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung

überlässt. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben. Die Verbrauchsanlage darf nur vom befugten Installateur unter Beachtung der ÖNORM B 2531 und der Vorschriften des WVU ausgeführt und erhalten werden. Soweit eine einschlägige Prüfmarke der ÖVGW für Rohrleitungen, Armaturen und Geräte zuerkannt ist, dürfen nur solche Erzeugnisse verwendet werden.

3. Vor Inangriffnahme der Installationsarbeiten sind dem WVU mit der Anmeldung zum Wasserbezug bzw. mit dem Antrag auf Wasserbezug die von einem befugten Installateur verfasste technische Beschreibung und planliche Darstellung der Anlage, samt Berechnung des voraussichtlichen Wasserverbrauchs vorzulegen. Mit der Inbetriebnahme der Verbrauchsanlage darf erst nach Vorliegen der Genehmigung des WVU begonnen werden. Nach Fertigstellung der Verbrauchsanlage ist eine Druckprobe nach Vorschreibung des WVU durchzuführen.  
Das WVU ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung zu überwachen und die Anlage vor Inbetriebnahme zu überprüfen. Änderungen an genehmigten Verbrauchsanlagen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des WVU.  
Das WVU übernimmt durch den Anschluss der Verbrauchsanlage an das Versorgungsnetz sowie durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung in keiner Hinsicht eine Haftung für Mängel oder Schäden.
4. Der Einbau von Wassermachbehandlungsanlagen, die geeignet sind, das Wasser in physikalischer, chemischer oder bakteriologischer Hinsicht zu verändern, bedarf unbeschadet anderer behördlicher Genehmigungen der Zustimmung des WVU. Sie müssen so eingerichtet sein, dass ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz sicher verhindert wird. Der Einbau von Wassermachbehandlungsanlagen ist nur zulässig, wenn diese den Richtlinien der ÖVGW entsprechen.
5. Hydraulische Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des WVU an die Verbrauchsanlage angeschlossen werden. Sie müssen die vom WVU geforderten Sicherheitseinrichtungen besitzen.
6. Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.
7. Brandbekämpfungseinrichtungen sind nach den Vorschriften der zuständigen Behörden im Einvernehmen mit dem WVU und der Feuerwehr herzustellen. Wird Löschwasser aus der Verbrauchsanlage entnommen, so hat dies aus hygienischen Gründen über einen Zwischenbehälter zu erfolgen oder es ist am Beginn der Löschwasserleitung ein ÖVGW geprüfter Rohrtrenner einzubauen oder es sind am Ende der Löschwasserleitung Verbrauchseinrichtungen anzuschließen, die eine ständige, ausreichende Durchströmung der Löschwasserleitung gewährleisten. Diese Lösung ist jedoch nur dann zulässig, wenn der zu erwartende Wasserverbrauch durch die vorgenannten Verbrauchseinrichtungen im Messbereich des auf den Feuerlöschbedarf zu dimensionierenden Wasserzählers liegt.
8. Für das Füllen von Schwimmbecken ist die Zustimmung des WVU einzuholen, die den Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmte Tageszeiten einschränken oder mengenmäßig begrenzen kann. Bei Wasserknappheit kann ein solcher Wasserbezug ganz untersagt werden.
9. Bei Warmwasserbereitungsanlagen aller Art, ausgenommen drucklose Systeme sind unmittelbar vor deren Anschluss an die Kaltwasserzuleitung eine Absperrvorrichtung, eine Entleerungseinrichtung, ein Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner und ein Sicherheitsventil einzubauen und laufend zu warten. Die Ablaufleitung des Sicherheitsventils muss so bemessen sein, dass bei voller Öffnung des

Sicherheitsventils die ausströmende Wassermenge sicher abgeleitet wird. Rückflussverhinderer, Rohrtrenner und Sicherheitsventile müssen die Prüfmarke des ÖVGW besitzen.

10. Dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WVU, sind das Betreten des Grundstückes und der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Abnehmers zu gestatten, soweit dies für die Überprüfung der technischen Einrichtungen der Verbrauchsanlage oder der Einhaltung der Wasserleitungsordnung erforderlich ist.
11. Das WVU ist befugt, die Verbrauchsanlage jederzeit zu überprüfen. Mängel sind vom Abnehmer innerhalb der vom WVU festgesetzten Frist beheben zu lassen.
12. Wird diese Frist nicht eingehalten oder liegt nach Ansicht des WVU Gefahr im Verzug vor, so ist das WVU berechtigt, die Wasserlieferung einzuschränken oder zeitlich zu begrenzen.
13. Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenutzt bezogen wurde.
14. Die Anlage des Abnehmers muss so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder Störungen in den Versorgungseinrichtungen des WVU ausgeschlossen sind. Der Abnehmer haftet für alle Schäden.
15. Die an das Versorgungsnetz angeschlossenen Verbrauchsanlagen dürfen in keiner körperlichen und hydraulisch wirksamen Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen.
16. Die Verwendung der Verbrauchsanlagen als Schutzerder für elektrische Anlagen und Geräte sind unzulässig.

## **§ 11**

### **Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen**

1. Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Die Feuerwehr darf nur geschulte Personen zur Bedienung der Hydranten einsetzen. Sie hat weiters für die im Rahmen von Übungen vorgesehenen Wasserentnahmen der WVU Entnahmestelle und Dauer der Entnahme zeitgerecht bekannt zu geben. In Brandfällen ist eine entsprechende Meldung an das WVU im Nachhinein vorzunehmen.
2. Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke, z.B. Straßensprengungen, Kanalspülen usw., wird vom WVU einvernehmlich mit der jeweiligen Dienststelle festgelegt, welche Hydranten benützt werden dürfen und wie die entnommene Wassermenge ermittelt und verrechnet wird. Für die Bedienung der Hydranten dürfen nur geschulte Personen eingesetzt werden.
3. Die Bewässerung von Grünanlagen aus Hydranten ist nicht zulässig; Bewässerungsanlagen für Grünanlagen sowie öffentliche Auslaufbrunnen und Springbrunnen sind über Wasserzähler anzuschließen.
4. Die Wasserabgabe für private Zwecke, z.B. Bauführungen, Veranstaltungen usw., erfolgt ausschließlich über Wasserzähler zu nachstehenden Bedingungen:
  - a. Festlegung der Entnahmestelle und der Dauer der Entnahme durch das WVU.



- b. Die Entnahmeeinrichtung (z.B. Standrohr, Wasserzähler, Absperrventil) wird vom WVU gegen eine Benützungsgebühr zur Verfügung gestellt.
  - c. Der Einbau der Entnahmeeinrichtung, die Inbetriebsetzung und die Außerbetriebnahme erfolgen gegen Verrechnung ausschließlich durch Organe des WVU. Der Bewilligungsinhaber darf nur das Absperrventil der Entnahmeeinrichtung, nicht aber den Hydranten selbst betätigen.
  - d. Die Entnahmeeinrichtung und der Hydrant sind vom Bewilligungswerber gegen Frost zu schützen.
  - e. Für alle Schäden an der Entnahmeeinrichtung an Hydranten und an Dritten haftet der Bewilligungswerber. Schäden sind sofort dem WVU zu melden.
  - f. Das WVU ist berechtigt, vor Beginn der Wasserabgabe gegen Kautions für alle daraus entstehenden Forderungen zu verlangen.
  - g. Die Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus Hydranten ist an der Entnahmestelle bereitzuhalten.
5. Grundstückseigene Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen sind grundsätzlich mit Plomben zu versehen. Sie dürfen nur zu Feuerlöschzwecken verwendet werden. Die Eigentümer sind verpflichtet, jede Entfernung oder Beschädigung dieser Plomben sofort dem WVU zu melden.  
Die Aufstellung der Hydranten ist mit der Feuerwehr abzusprechen, die Hydrantenleitung ist mindestens DN 80 auszuführen.

## **§ 12 Wirksamkeitsbeginn**

- 1) Diese Wasserleitungsordnung tritt am 01. April 2007 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Wasserleitungsordnung tritt die Wasserleitungsordnung vom 1.1.1973 außer Kraft.

## **§ 13 Abgaben und Tarife**

Für das anzuschließende Grundstück (Bauwerk) ist ein Wasserversorgungsbeitrag (Ergänzungsbeitrag) zu entrichten. Die Höhe des Wasseranschlussbeitrages (Ergänzungsbeitrages) wird mittels gesonderten Bescheids festgesetzt. Die Berechnung des Wasseranschlussbeitrages erfolgt nach den im Gemeindegewässerversorgungsgesetz i.d.g.F. festgelegten Bewertungseinheiten und hat den jeweiligen Beschlüssen des Gemeinderates zu entsprechen.

**Für den Bürgermeister  
Der Referent**

(GV. RR. Leopold Schmoliner)